

§ 194 StGB vor allem zu den Straftatbeständen gegen die Volkswirtschaft §§ 165 StGB ff. hervorzuheben andererseits ist § 194 natürlich spezifisch ausgerichtet und erfaßt nur solche Fehlleistungen aus dem Produktionsbereich, die Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen verursachen. Insofern kommt die Spezifik aller Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit im § 194 StGB zum Ausdruck.

Entsprechend seiner gesellschaftlichen Funktion und rechtlichen Ausgestaltung ist die Anwendung des Straftatbestandes der Gefährdung der Gebrauchssicherheit somit von mehreren objektiven Voraussetzungen abhängig, deren Vorliegen in jedem Fall exakt zu überprüfen und nachzuweisen ist. Das ist in diesem Zusammenhang deshalb besonders zu betonen, weil es im alten Hechtssystem einen derartigen Straftatbestand nicht gab, Erfahrungen auch bisher mit § 194 StGB kaum vorliegen und die Konstruktion dieses Straftatbestandes auch schuldseitig eine Reihe von Problemen aufwirft.

Es wurde bereits betont, daß § 194 StGB gegen verantwortungslose Fehlleistungen im Bereich der materiellen Produktion, bei der Herstellung industrieller Erzeugnisse gerichtet ist, diese Fehlleistungen nicht die geforderten Gebrauchsfunktionseigenschaften aufweisen und dadurch trotz ordnungsgemäßen Umgangs Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht werden. Damit wird deutlich, daß es nicht schlechthin darum geht, qualitative Mängel bestimmter Erzeugnisse, die Nichtqualitätsgerechtigkeit hergestellter Produkte mit, den Mitteln des Strafrechts zu ahnden, sondern den Schutz der Menschen vor Gefahren, die aus dem Gebrauch solcher Erzeugnisse erwachsen, zu gewährleisten. Hauptvoraussetzung für die Anwendung des § 194 StGB ist also die Existenz eines qualitativ minderwertigen oder für den vorgesehenen Zweck gänzlich untauglichen Erzeugnisses, bei dessen Gebrauch als kausale Folge unmittelbare Gefahren für das Leben oder